

Errichtung eines Weltstrafgerichtshofs beschlossen

Der Wege nach Rom sind nicht nur viele, häufig sind sie auch lang und steinig. Dies gilt insbesondere dann, wenn die VertreterInnen von 156 Staaten sie mit dem Ziel beschreiten, eines der wichtigsten Elemente staatlicher Souveränität anzutasten: den Strafanspruch gegenüber den eigenen BürgerInnen und innerhalb des eigenen Territoriums. Bereits seit Ende der 40er Jahre gab es in den Vereinten Nationen, unter dem Eindruck der Kriegsverbrechertribunale von Nürnberg und Tokio, Bestrebungen zur Errichtung einer ständigen internationalen Strafjustiz, die aber durch den kalten Krieg bald zunichte gemacht wurden. Erst das Ende der weltweiten Konfrontation und die Erfahrung, daß damit die Häufigkeit international geächteter Verbrechen bei weitem nicht abnahm, hatten die Errichtung einer Institution, die diese Verbrechen im Namen der Völkergemeinschaft verfolgen soll, wieder in erreichbare Nähe gerückt.

Am 17. Juli wurde in Rom mit überraschend deutlicher Mehrheit das Statut des International Criminal Court (ICC) angenommen, das nun noch der Ratifikation durch 60 Staaten bedarf, um in Kraft zu treten. Ablehnung hat das Gericht von den USA sowie unter anderen von China, Indien und Israel erfahren. Hingegen stimmten, nach langem Zögern Frankreichs, die gesamte EU und schließlich auch Rußland zu.

Umstritten waren während der fünfwöchigen Konferenz vor allem der Grad der Unabhängigkeit des Anklägers, das Verhältnis zur nationalen Gerichtsbarkeit und die relevanten Tatbestände. Das Ergebnis ist ein Kompromiß, der viele Wünsche offen läßt, trotzdem aber auch wichtige Errungenschaften beinhaltet. So kann der Ankläger zwar grundsätzlich Ermittlungen von Amts wegen beginnen, muß deren Fortsetzung aber von einer Vorprüfungskammer genehmigen lassen und kann durch Beschluß des Sicherheitsrates für 12 Monate an jeder Untersuchung gehindert werden. Die Jurisdiktion des Gerichts erstreckt sich auf Verbrechen, die auf dem Territorium oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats begangen wurden, greift aber nur dann ein, wenn der betreffende Staat die Straftat nicht verfolgen kann oder will. Geahndet werden sollen nur diejenigen schwersten Verbrechen, die die Weltgemeinschaft als Ganze betreffen. So enthält das Statut Definitionen für 3 der 4 klassischen Tatbestände des humanitären Völkerrechts: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und

Kriegsverbrechen, wobei letztere eine wichtige Ausweitung auf regionale und interne Konflikte erfahren haben. Der Tatbestand der Aggression ist zwar grundsätzlich vorgesehen, bedarf jedoch noch einer Definition im Wege der Ergänzung des Statuts und könnte auch dann nur verfolgt werden, wenn ein entsprechender Beschluß des Sicherheitsrats vorliegt.

Bis der erste Angeklagte vor den Schranken des Gerichts in Den Haag erscheinen wird, werden noch Jahre vergehen. Ob es überhaupt dazu kommt, wird maßgeblich auch davon abhängen, ob die zahlreichen Nichtregierungsorganisationen weiterhin so erfolgreich Druck auf die Regierungen ausüben, wie sie es in Rom getan haben.

Tobias Lieber, Freiburg.

Quellen: Statut des ICC (im Internet zu finden unter <<http://www.un.org/icc/>>), Tageszeitungen v. 15./16.06. und 20.07.98.

Gefangene bekommen mehr Geld

Bis zum 31. Dezember 2000 muß der Gesetzgeber die Vergütung für Gefangenenarbeit neu regeln. In seinem Urteil vom 1. Juli 1998 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), daß die bisherige Regelung in § 200 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), wonach Gefangene für ihre Arbeit eine Vergütung von 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten erhalten, mit dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot nicht vereinbar ist.

Aus dem aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz gefolgerten Resozialisierungsgebot ergibt sich laut BVerfG für die Gefangenen der subjektive Anspruch, daß auch ihn belastende Maßnahmen dieser Zielsetzung genügen. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Strafvollzug in ein wirksames Resozialisierungskonzept zu kleiden. Die Verpflichtung zur Arbeit könne allerdings nur dann in den Gefangenen die Fähigkeit und den Willen zu einer verantwortlichen Lebensführung wecken, wenn die geleistete Arbeit eine angemessene Anerkennung erfahre.

Um den Gefangenen den Wert der regelmäßigen Arbeit für

ein künftiges eigenverantwortliches und straffreies Leben vor Augen zu führen, müsse diese einen für sie greifbaren Vorteil bieten, der einen effektiven Beitrag zu Bestreitung des Lebensunterhaltes leisten könne. Dies, befand das BVerfG, sei bei einer Vergütung, die derzeit DM 1,70 je Stunde betrage, nicht zu vermitteln.

Bei der Neuregelung komme dem Gesetzgeber jedoch ein weiterer Einschätzungsspielraum zu. Insbesondere könne er die typischen Bedingungen des Strafvollzugs, dessen Marktferte sowie die Kosten berücksichtigen, die Unternehmen durch Gefangenenarbeit entstünden.

Da unter diesen Voraussetzungen die Verpflichtung zur Arbeit ein tauglicher Beitrag zur Resozialisierung sein könne, verwarf der Senat die von mehreren Gefangenen erhobenen Verfassungsbeschwerden, die sich gegen die Arbeitspflicht als solche richteten, als unbegründet.

Jochen Goerdeler, Frankfurt/M.

Quellen: Urteile des Bundesverfassungsgerichts v. 01.07.1998 (Az: 2 BvL 17/94; 2 BvR 441, 493/90, 618/92, 212/93).

Kopftuch-Verbot im Musterlande

Anfang Juli bekam Fereshta Ludin einen Bescheid, in dem ihr vom baden-württembergischen Kultusministerium mitgeteilt wurde, daß sie aufgrund ihrer Weigerung, im Unterricht ihr Kopftuch abzunehmen, nicht in den Schuldienst übernommen werden kann. Kultusministerin Schavan (CDU) erklärte, das Tragen des Kopftuches sei keine religiöse Pflicht des Islams, sondern ein politisches Symbol, und deswegen würde der Grundsatz der Objektivität und Neutralität der Amtsführung dafür sprechen, daß Frau Ludin nicht für den Schuldienst geeignet sei.

Zwei Jahre zuvor, als Fereshta Ludin ihr Referendariat antreten wollte und die zuständige Schulbehörde ihr aus demselben Grund einen negativen Bescheid schickte, legte sie Widerspruch ein. Frau Schavan befand damals, Ludin habe „ein Recht darauf, ihre Ausbildung ordentlich zu beenden“. Selbst Minister-

Recht
kurz



Recht
kurz

präsident Teufel (CDU) meinte, es käme ihm mehr darauf an, was ein Mensch im Kopf habe, und nicht, wie dieser bedeckt sei.

In der aufgeheizten Diskussion um diesen Entscheid sahen sich die „Republi-

Recht kurz

kaner“ berufen, den Antrag für ein allgemeines Kopftuchverbot an Schulen und Hochschulen in das Landesparlament einzubringen. Dies wurde jedoch abgelehnt, da es „sehr

wahrscheinlich verfassungswidrig sei“. Hier stellt sich die Frage, ob nicht eigentlich verfassungswidriges in einer Einzelentscheidung umgesetzt wird.

Selbst eine knappe Mehrheit der Grünen ist in diesem Fall für das Kopftuchverbot; argumentiert wird mit der Sorge um die staatliche Neutralitätspflicht, die schwerer wiege als die Persönlichkeitsrechte.

Aber sollte man es nicht jenen, die Kopftuch tragen, überlassen zu erklären, was es bedeutet? Wie kann sich ein Staat als säkular bezeichnen, wenn er beginnt, religiöse Pflichten zu erklären und wie in einem „Gottesstaat“ Kleiderordnungen vorschreibt?

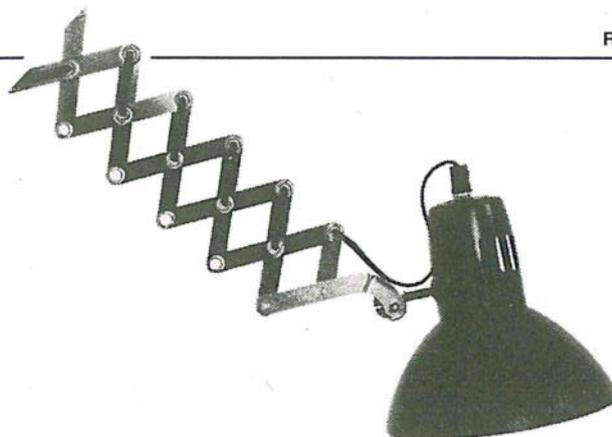
Frau Ludin hat sich öffentlich ganz deutlich vom Islamismus distanziert, und auch die Rigorosität der Taliban in Afghanistan bei der Einhaltung der Kleidernorm lehnt sie ab, denn diese Haltung verstoße gegen das Prinzip der Glaubensfreiheit und gegen die Vielfalt im Islam.

Wenn man trotz allem die Neutralität höher als die Persönlichkeitsrechte bewerten möchte, sollte man sich aber auch für die gleiche Behandlung aller Religionen einsetzen. Das hieße, daß es auch islamischen Religionsunterricht in der Schule geben müßte, und es müßte auch möglich sein, mehr islamische Schulen (es gibt zwei), Kindergärten, Krankenhäuser und Altenheime zu gründen, was in Deutschland scheinbar hauptsächlich ein christliches Privileg zu sein scheint. Will Deutschland vielleicht wie die Türkei in der Konsequenz dieser Entscheidung auch Bart- und Rocklängen vorschreiben? Und wird zukünftig auch die jüdische Kippa, das Mönchs- und Nonnenkostüm oder gar das Tragen eines Kreuzes um den Hals verboten?

In Hamburg werden Kopftücher im Klassenzimmer geduldet, und in Nordrhein-Westfalen wird von Fall zu Fall entschieden, dort scheint klar zu sein, daß ein Kopftuch nicht automatisch religiösen Fanatismus bedeutet.

Anna Strasser, Freiburg.

Quellen: *Badische Zeitung* v. 16.06. und 16.07.1998, *taz* v. 14., 21., 24.07. und 03.08.1998, *Süddeutsche Zeitung* v. 23.07.1998, *FREI-TAG* v. 14.08.1998.



„Mehmet“ und die Folgen

Ein kriminelles Kind zu haben, ist kein Ausweisungsgrund. So entschied der bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) am 4. September 1998 im Fall „Mehmet“.

Die Vorgeschichte: Der 14jährige, in Deutschland geborene Sohn türkischer Eltern, der aus Datenschutzgründen „Mehmet“ genannt wird, wurde von der Stadt München ausgewiesen. Begründet wurde dies mit einer Reihe von Straftaten, die Mehmet begangen hatte, als er noch nicht strafmündig war. Nun dürfen Minderjährige, deren Eltern sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, nach § 48 II Ausländergesetz (AuslG) nur ausgewiesen werden, wenn sie wegen mehrerer nicht unerheblicher Straftaten oder einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, was bei „Mehmet“ mangels Strafmündigkeit nicht der Fall war. Um ihn doch ausweisen zu können, wurde der rechtmäßige Aufenthalt seiner Eltern gleich mit beendet. Die sind zwar niemals straffällig geworden, gefährden laut Münchener Kreisverwaltung nichtsdestotrotz die öffentliche Sicherheit der BRD im Sinne von § 45 AuslG, da sie ihre Fürsorge- und Erziehungspflichten gegenüber Mehmet verletzt hätten. Das angebliche Erziehungsversagen der Eltern ermöglicht so auch die Abschiebung des Jugendlichen. Der Abschiebeschutz für Minderjährige gemäß § 48 II verkommt damit zur Farce.

Das Verwaltungsgericht München aber bestätigte die Rechtsansicht der Verwaltung: Da die Ausweisung der Eltern nicht offensichtlich rechtswidrig sei, könne auch der Minderjährige des Landes verwiesen werden.

Doch inzwischen hat der in zweiter Instanz angerufene bayerische VGH die Abschiebung „Mehmet“ im Eilverfahren gestoppt und die Ausweisung der Eltern für rechtswidrig befunden. Das Gericht stellte klar, daß elterliches Erziehungsversagen nicht mit mittelschwerer Kriminalität gleichgesetzt werden kann und somit kein Ausweisungsgrund i.S.v. § 45 AuslG ist.

Trotzdem muß „Mehmet“ möglicherweise das Land verlassen. Denn die Kreisverwaltung hat ihm derweil seine Aufenthaltsgenehmigung aus anderen Gründen nicht verlängert: „Mehmet“, inzwischen strafmündig, hat bereits wieder eine Körperverletzung begangen, die nun zur Begründung einer Ausweisung ausreichen soll. Diese Entscheidung wurde am 31. August 1998 vom VG München bestätigt und geht jetzt in die zweite Instanz.

Auch mit diesem Vorgehen wird der § 48 II AuslG umgangen, denn gegen „Mehmet“ ist weder ein rechtskräftiges Strafurteil ergangen, noch handelt es sich bei einer einzelnen (!) Körperverletzung um eine besonders schwere Straftat oder gar um „Serienkriminalität“.

Lars Werner, Bremen.

Quellen: Urteil des VG München (Az. M 17 S 98/2640), *taz* und *Süddeutsche Zeitung (SZ)* v. 08.07.1998, 05.09.1998 u. 08.09.1998, *SZ* und *Frankfurter Rundschau* v. 29.07.1998.

Anzeige

Bürgerrechte & Polizei **CILIP**

Berichte, Analysen, Nachrichten zu den Themen Polizei, Geheimdienste, Politik „Innere Sicherheit“ und Bürgerrechte

Cilip 60 · Nr. 2/1998

Schwerpunkt:

Überwachungs- technologien I

außerdem: Polizeiliche Generalklausel, VPs hinter Gittern, Todesschüsse 1997

Einzelheft: 14 DM (inkl. Porto)

Jahresabo (3 Hefte):

Personen 36 DM · Institutionen 63 DM

Bestellungen an:

Bürgerrechte & Polizei/CILIP · c/o FU Berlin
Malteserstr. 74-100 · D-12249 Berlin
fon (030) 7792-462 · fax (030) 775 10 73
e-mail: cilip@ipn-b.de